



## Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09  
e-mail: info@schaan.li

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>Anwesend:</b>                 | Hansjakob Falk<br>Hermann Beck (bis 18.50 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 213)<br>Edith De Boni(bis 18.50 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 213)<br>Albert Frick<br>Doris Frommelt<br>Martin Matt<br>Wido Meier<br>Eugen Nägele<br>Bruno Nipp<br>Jack Quaderer<br>Ernst Risch (ab 18.10 Uhr, ab Trakt. Nr. 206)<br>Rudolf Wachter<br>Walter Wachter |
| <b>Beratend:</b>                 | Edi Risch, Gemeindebauverwaltung<br>René Wille, Gemeindebauverwaltung<br>Franz Marok, Architekturbüro Marok (zu Trakt. Informationen Pfarreiheim)<br>Richard Vögele, Architekturbüro Marok (zu Trakt. Informationen Pfarreiheim)  |
| <b>Zeit:</b>                     | 17.00 – 19.10 Uhr   |
| <b>Ort:</b>                      | Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan   |
| <b>Sitzungs-Nr.</b>              | 13  |
| <b>Behandelte<br/>Geschäfte:</b> | 201 - 216   |
| <b>Protokoll:</b>                | Uwe Richter   |

---

**201 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung  
vom 27. Juni 2001**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2001 wird einstimmig genehmigt  
(12 Anwesende).

## 202 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Arbeitsvergaben

### **Ausgangslage**

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 05. Juli 2001 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 272.8 Passerelle - Metallkonstruktion und Verglasung

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 20. Juli 2001, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 08. August 2001 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

### **Antrag**

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

1. **Passerelle - Metallkonstruktion und Verglasung, BKP 272.8**  
an die Firma Messina Metall Design AG, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 62'886,60 inkl. 7,6 % MWST.  
> Anteil KV aktuell\* CHF 70'000,--

### **Bemerkung**

\*In der Praxis spricht man von einem KV original und einem KV aktuell, d. h. der ursprünglich vom Gemeinderat genehmigte Kostenvoranschlag (KV original) wird vom Architekten laufend aktualisiert (KV aktuell). So sind Mutationen quer durch die einzelnen BKP-Nummern üblich. Durch diese internen Verschiebungen sind die einzelnen, den entsprechenden BKP-Nummern zugeordneten Beträge des ursprünglichen Kostenvoranschlages (KV original) mit demjenigen des aktualisierten Kostenvoranschlages (KV aktuell) nicht mehr identisch, wobei die Gesamtkosten des am 04. Oktober 2000 unter Trakt. Nr. 232 vom Gemeinderat genehmigten Kostenvoranschlages (KV original) nach wie vor die Basis sind.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **203 Wasserzuleitung “In der Steinegerta - Funkenplatz“ / Arbeitsvergaben**

---

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung des nachstehenden Vergabeantrages:

**Baumeisterarbeiten** an die Firma Meinrad Bühler AG, Triesenberg, zur Offertsumme von netto CHF 73'936,10 (inkl. MWSt.)

### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass die bestehende Leitung an diesem Ort sowieso zu ersetzen gewesen sei; so seien diese beiden Arbeiten verbunden worden.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 204 Alpilahütte – Sanierung des Daches / Kreditgenehmigung

### Ausgangslage

Die alte Eternitbedachung auf der Alpilahütte befindet sich seit geraumer Zeit in einem relativ schlechten Zustand. Im letzten Winter kamen noch einige Schäden durch massiven Nassschneefall dazu. Das Dach hat einige Löcher und tropft bei starkem Regen durch.

Um weitere Schäden zu verhindern ist es nötig, das Dach noch in diesem Herbst neu zu decken.

Dabei wird die alte Eternitbedeckung und das darunterliegende noch ältere Schindelndach abgebrochen und das Dach bis auf die Sparren freigelegt. Anschliessend wird zuerst ein Unterdach montiert und darüber mit Lärchenschindeln neu gedeckt.

Die Holzschindeln werden in Zusammenarbeit zwischen dem Forstwerkhof und der Abteilung Servita des HPZ aus Schaaner Holz selbst gerichtet.

Die Dachdeckerarbeiten werden unter Zuzug einer Fachperson von den beiden Werkhöfen selbst ausgeführt.

Kostenvoranschlag:

|               |                                     |               |
|---------------|-------------------------------------|---------------|
| Unterdach     | 6 m3 Lärchenholz à 850 Franken      | 5'100 Franken |
| Schindeln     | 17 m3 Lärchenrundholz à 120 Franken | 2'040 Franken |
| Dachdecker    | 50 Std. à 80 Franken                | 4'000 Franken |
| Kleinmaterial |                                     | 500 Franken   |

|                     |  |               |
|---------------------|--|---------------|
| Helikoptertransport |  | 4'500 Franken |
|---------------------|--|---------------|

|             |  |                |
|-------------|--|----------------|
| Totalkosten |  | 16'140 Franken |
| +MWSt.      |  | 1'226 Franken  |
| Rundung     |  | 634 Franken    |

|             |  |                |
|-------------|--|----------------|
| Totalkosten |  | 18'000 Franken |
|-------------|--|----------------|

**Antrag**

Genehmigung eines Kredites in der Höhe von 18'000 Franken zur Sanierung des Daches auf der Alpilahütte. Der Betrag ist im Budget nicht vorgesehen.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **205 Belagseinbau Parkplätze beim TAK / Arbeitsvergaben**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung des nachstehenden Vergabeantrages:

**Belagsarbeiten** an die Firma Marxer & Heeb AG, Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 87'180,90 (inkl. MWSt.)

**Beschlussfassung** (9 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **206 Behandlung von Baugesuchen**

---

Die nachstehenden Baugesuche wurden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

**1. Bauherrschaft: Ming Margrit, Gapetschstrasse 90, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Balkonverglasung  
Parz. Nr.: 249b/Va  
Standort: Gapetschstrasse 90

---

**2. Bauherrschaft: Wolfinger Rainer, Im Fetzer 39, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Wintergartenanbau  
Parz. Nr.: 306b/la  
Standort: Im Fetzer 39

---

**3. Bauherrschaft: Schierscher Annette, Landstrasse 16, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Parz. Nr.: 962  
Standort: Obergass 36

---

**4. Bauherrschaft: Frommelt Gert u. Doris, Steinegerta 11, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Fenstereinbau  
Parz. Nr.: 95/IIa  
Standort: Steinegerta 11

---



## **207 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer**

---

### **Ausgangslage**

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Niedermüller Gabriele Margarete, Bächliweg 51, Triesen

### **Antrag**

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **209 Vorfinanzierung Liecht. Gasversorgung 2001**

---

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 27. Juli 2001 sucht die LGV für ihre Projekte S3/2001 Torkelgasse (KV CHF 45'000,--), S5/2001 Malarsch (KV CHF 35'000,--) und S6/2001 im Äscherle (KV CHF 25'000,--) um Vorfinanzierung durch die Gemeinde an.

Im Voranschlag 2001 wurde unter Konto Nr. 862.520.00 ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von CHF 100'000,-- festgelegt; ebenfalls wurden Vorfinanzierungsrückzahlungen in Höhe von CHF 375'000,-- berücksichtigt.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der LGV

1. Die Genehmigung des Vorfinanzierungsbetrages für das Jahr 2001 in Höhe von CHF 100'000,-- (Verwendung für LGV-Projekte S3, S5 und S6).
2. Die grundsätzliche Erteilung der Grabbewilligung auf öffentlichem Grund in Gemeindebesitz. Die detaillierten Grabbewilligungen sind mittels entsprechenden Gesuchen einzuholen.

### **Erwägungen**

Es wird festgehalten, dass die Vorfinanzierungen noch bis Ende 2005 geplant seien, dass aber die Liecht. Gasversorgung bereits mit den Rückzahlungen begonnen habe. Die Anzahl und Summe der Vorfinanzierungen werde aber immer geringer.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Liecht. Gasversorgung momentan einen jährlichen Buchgewinn von ca. CHF 1 Mio. erziele. Damit zahle sie ihre Schulden bei Land und Gemeinden zurück.

Problematisch ist für die Liecht. Gasversorgung die Abhängigkeit von Grossabnehmern: mit diesen seien spezielle Verträge abzuschliessen, spezielle Preise auszuhandeln.

Bei Einfamilienhäusern liege die Gasheizung „voll im Trend“, auch bei grösseren Überbauungen. Die Bauherren gewinnen damit einen nutzbaren Raum, zudem ist das Umweltbewusstsein gestiegen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **210 Stellungnahme zur einzelnen Artikeln zur Gesetzesvorlage Raumplanungsgesetz**

---

### **Ausgangslage**

Die Regierung hat sich aufgrund eines Begehrens der im Landtag vertretenen Gemeindevorsteher entschieden, einzelne Gesetzesbestimmungen, welche von diesen kritisiert wurden, nochmals den Gemeinden zur Stellungnahme vorzulegen (Schreiben der Regierung vom 29. Juni 2001). Die Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellungen in Form von entsprechenden Stellungnahmen wurden vom Gemeindebauführer in Zusammenarbeit mit dem Ortsplanungsbeauftragten aufgrund der bisherigen Stellungnahme und Erfahrungen in raumplanerischen Tätigkeiten entworfen. Die Abgabefrist läuft bis Freitag, den 24. August 2001.

### **Antrag**

Der Gemeindebauführer beantragt die Behandlung und Beschlussfassung über die nachstehende Stellungnahme

### **Zu Art. 7 Abs. 4 (Planungszone)**

#### **Fragestellung:**

Was halten Sie davon, dass die Grundeigentümer über den Erlass von Planungszone nicht separat verständigt werden sollen und auch keine Einsprache möglich sein soll?

#### **Vorschlag Gesetz:**

"Die Planungszone tritt durch öffentliche Kundmachung in Kraft. Eine separate Verständigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgt nicht. Die Planunterlagen werden öffentlich aufgelegt. Gegen den Erlass von Planungszone kann keine Beschwerde erhoben werden."

#### **Erläuterung:**

Die Planungszone stellt einen Ersatz der "Bausperre" gemäss Art. 12 des geltenden Baugesetzes dar. Während die bisherige Formulierung auch Baulandumlegungen umfasst, sieht dies der Gesetzesvorschlag nicht mehr vor. Bisher war eine Bausperre auf 5 Jahre beschränkt und konnte um 3 Jahre verlängert werden. Der Vorschlag sieht eine Dauer von 3 Jahren vor, eine Verlängerung um 5 Jahre ist im begründeten Falle möglich. Neu ist, dass, wenn innerhalb der Geltungsdauer der Erlass oder die Abordnung des Planungsinstrumentes zur öffentlichen Auflage gebracht wird, die Planungszone bis zur Rechtskraft dieses Planungsinstrumentes in Kraft bleibt. Dies ist zielführend und auch logisch, kann jedoch bedeuten, dass im Falle von Einsprachen die Planungszone über längere Frist aufrecht erhalten bleiben kann.

Artikel 12 des Baugesetzes sah im Absatz 3 vor, dass der Erlass der Bausperre die betroffenen Liegenschaftseigentümer schriftlich zu benachrichtigen sind. Dies ist jedoch durch die Anwendung der Bausperre für Baulandumlegungen begründet, was im Gesetzesvorschlag nicht mehr zutrifft. Die bisherige Regelung sah kein Beschwerderecht gegen den Erlass einer Bausperre vor.

**Stellungnahme:**

Der Erlass einer Planungszone hat nur die Einleitung eines Planungsverfahrens zur Folge und nicht den Erlass von Bau- oder Nutzungsvorschriften. Grundsätzlich bleiben auch während der Dauer einer Planungszone die bisherigen Bau- und Nutzungsvorschriften in Kraft, sofern deren Anwendung dem Zweck des Planungsverfahrens nicht entgegensteht. Die Beschwerderechte bzw. die Verständigung bei den aus der Planungszone resultierenden Planungsinstrumente sind im Gesetz geregelt. Es wird daher kein Erfordernis einer individuellen Verständigung der Grundeigentümer beim Erlass einer Planungszone gesehen.

Auch wird es als richtig erachtet, dass gegen den Erlass von Planungszonen keine Beschwerde erhoben werden kann. Das Beschwerderecht besteht dann ja gegenüber dem daraus resultierenden Abänderungen der Bau- und Nutzungsvorschriften.

Der Erlass von "Planungszonen" stellt, wie die bisherige Praxis der "Bausperre" zeigt, eine Notbremse dar. In vielen Fällen entsteht bei einem Erlass einer Planungszone kaum eine Beschränkung des Rechts "Bauen zu können". Meist ist es gerade die mangelnde Baureife eines Gebietes, die durch die eingeleiteten Planungsmassnahmen zu verbessern ist, was zum Nutzen der Grundeigentümer ist. Sollten öffentliche Interessen wie der Ausbau oder Bau einer Strasse auslösend sein, lassen sich durch eine dadurch eingeleitete Planung eher für alle verträgliche Lösung finden als durch die anderen zur Durchsetzung öffentlicher Vorhaben verfügbaren Mittel wie Expropriation etc. Angesichts der Tatsache, dass in vielen Gemeinden ortsplanerischer Handlungsbedarf besteht, wenn eine sinnvolle Ortsentwicklung mittelfristig nicht behindert oder verunmöglicht werden soll, müssen den Behörden auch "härtere" Instrumente wie die Planungszonen zur Verfügung stehen.

**Zu Art. 8 Abs. 1 (Inhalt)**

**Fragestellung:**

Haben Sie Bedenken hinsichtlich der den Gemeinden in dieser Bestimmung übertragenen Planungspflicht für Leitbild, Gemeinderichtplan und Nutzungsordnung?

**Vorschlag Gesetz:**

"Die Gemeinden sind zur Durchführung der Ortsplanung verpflichtet. Planungspflicht besteht für den Gemeinderichtplan auf der Grundlage des Leitbildes und für die Nutzungsordnung."

**Stellungnahme:**

Die Gemeinde Schaan nimmt bereits seit Jahrzehnten die Ortsplanung im Sinne von Art. 3 des geltenden Baugesetzes als Recht wie auch Pflicht wahr und hat somit keinerlei

Bedenken hinsichtlich der neuen Regelung. Schaan verfügt bereits seit Jahren über ein Leitbild, Gemeinderichtplan wie auch eine Nutzungsordnung.

### **Zu Art. 10 Abs. 2 (Begriff, Inhalt)**

#### **Fragestellung:**

Kann Ihrer Ansicht nach auf die Eintragungen der Grenz- oder Näherbaurechte ins Grundbuch verzichtet werden oder sollen diese aus Gründen der Rechtssicherheit im Grundbuch eingetragen werden?

#### **Vorschlag Gesetz:**

"Mit der Nutzungsordnung können die Gemeinden jene Gebiete bezeichnen für die vorgängig einer Überbauung die Planungspflicht gilt oder spezielle Bauvorschriften erlassen werden. Im Weiteren können sie Gebiete festlegen, in denen die geschlossene Bauweise, eine Mindestausnützung oder Mindestgeschosszahl vorgeschrieben ist. Soweit in bestimmten Zonen die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, gilt das Grenz- oder Näherbaurecht als Eigentumsbeschränkung. Eine Eintragung der Eigentumsbeschränkung ins Grundbuch wird nicht vorgenommen."

#### **Stellungnahme:**

Die Gemeinde Schaan erachtet bei geschlossener Bauweise die Eintragung von Grenz- oder Näherbaurechten im Grundbuch grundsätzlich für nicht erforderlich.

Das Rechtsverständnis vieler Mitbürger ist jedoch durch die offene Bauweise geprägt. Auch war die bisherige Praxis des Zusammenspiels zwischen Privat- und Baurecht nicht optimal. Wer einem Nachbarn ein Grenz- oder Näherbaurecht gewährt hat, musste sich bewusst sein, dass die Inanspruchnahme des Gegenrechts von der öffentlich-rechtlichen Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abhängig sein wird und damit nicht gesichert ist.

Es könnte daher aus psychologischen Gründen zielführend sein, beim Vollzug des Gesetzes zu empfehlen, dass bei einer einseitigen Inanspruchnahme eines Grenz- oder Näherbaurechtes bei der dadurch "belasteten" Parzelle das Gegenrecht im Grundbuch eingetragen wird.

### **Zu Art. 11 (Grösse der Bauzone)**

#### **Fragestellung:**

Erachten Sie diese Bestimmung als praktikabel; falls nein, warum nicht? Führt diese Bestimmung zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie, insbesondere im Vergleich zur heute geltenden Regelung? Sehen Sie durch diese Bestimmungen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt; falls ja, inwieweit?

**Vorschlag Gesetz:**

- "1) Die Grösse der Bauzone ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten. Die Bauzonen dürfen einen Entwicklungsspielraum von höchstens 10 Jahren aufweisen.
- 2) Der Bedarf an der Bauzonenfläche wird ermittelt aufgrund:
  - a) der angestrebten Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze, wie sie im Gemeinderichtplan ausgewiesen sind
  - b) der vorgesehenen Art und Dichte der Zonennutzung, wobei mindestens ein Ausbaugrad von 80% für die baulich eigenständig nutzbaren Parzellen und Parzellenteile zugrunde zu legen ist
  - c) des aktuellen Bedarfes an Wohn- und Arbeitsflächen (Bruttogeschossfläche) je Einwohner und Arbeitsplatz.
- 3) In Ausnahmefällen kann eine von dieser Berechnungsart abweichende Zonenplanänderung vorgenommen werden, wenn dies durch die Notwendigkeit zur Erfüllung vorrangiger öffentlicher Bedürfnisse nachgewiesen ist und daraus nur eine geringfügige Vergrösserung der Bauzone resultiert.
- 4) Rechtskräftige Bauzonen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bezüglich ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, können bestehen bleiben."

**Stellungnahme:**

Ausgehend vom Absatz 4 betrifft diese Bestimmung nicht die geltenden Bauzonen sondern die Schaffung zusätzlicher Bauzonenflächen zu Lasten des übrigen Gemeindegebietes, der Grünzone oder bei entsprechenden Kompensationen der Landwirtschaftszone.

Der aufgezeigte Weg erscheint zielführend, der Lösungsansatz ist jedoch insofern etwas theoretisch, da aufgrund der teilweisen Streusiedlung wie auch der Besitzstruktur kaum abgewartet bzw. vorausgesetzt werden kann, dass ein Ausbaugrad von 80% für die baulich eigenständig nutzbaren Parzellen und Parzellenteilen erreicht wird. Es sind bereits lange vorher relativ grosse Konfliktsituationen zu erwarten. Es gilt zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz 30 bis 40 Jahre zu spät kommt und die zwischenzeitlich entstandenen Fehlentwicklungen nicht kurzfristig kompensierbar sind.

Es erschiene zielführender hierfür differenziertere Kriterien einzufügen, die stärker auf die verschiedenen Entwicklungssegmente oder auch Gebiete innerhalb des Siedlungsgebietes ausgelegt sind (Wohnzone 1/2, Wohnzone 3, Industrie- und Gewerbezone u.ä.).

Da sich Raumplanung "räumlich" auswirkt, erscheint eine zu stark Fokussierung auf reine Zahlenwerte zusätzlich problematisch.

Diese Bestimmungen führen dann zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie, wenn aus rein quantitativen Kriterien eine sinnvolle, konzentrische Siedlungsentwicklung beeinträchtigt wird. Es muss die Möglichkeit zur Korrektur von Fehlentwicklungen geben auch, wenn dabei die quantitativen Kriterien nicht eingehalten werden.

Ein Vergleich der vorgeschlagenen Vorgangsweise zur heute geltenden Regelung ist kaum machbar, da bisher kaum von einer für alle Gemeinden geltenden Regelung ausgegangen werden kann, weshalb das Verhältnis zwischen Bevölkerung und

Bauzonengrösse wie auch die Zonierungen von Gemeinde zu Gemeinde teilweise stark verschieden sind.

Ausgehend von einer Entwicklung der Siedlung nach Innen, d.h. einer intensiveren Nutzung der vorhandenen Bauzonen bei jedoch gleichbleibendem Mass der Ausnützung (AZ), könnten aus diesen Bestimmungen nur im Bereich der Industrie- und Gewerbezone wie auch bei öffentlichen Bauten und Anlagen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen, da es sich hier meist um grössere Areale handelt, die sehr langfristig zu sichern sind, weshalb 10 Jahre eher kurz erscheinen.

### **Zu Art. 12 Abs. 3 bis 5 (Einteilung der Bauzone)**

#### **Fragestellung:**

Erachten Sie die Regelungen über die Bauzone zweiter Etappe als zweckmässig? Kann diese Bestimmung Ihrer Ansicht nach die Verfügbarkeit des Bodens steigern?

#### **Vorschlag Gesetz:**

- "3) Gebiete, die nicht baureif und erschlossen sind, werden im Richtplan als Bauzone zweiter Etappe aufgeführt. Planungsmassnahmen und Investitionen werden nur dann durchgeführt, wenn dies aufgrund des Entwicklungsstandes des bereits ganz oder teilweise überbauten Gebietes geboten ist und dadurch nicht eine weitere Zersiedelung der Bauzone einhergeht.
- 4) Zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland kann die Gemeinde mit Grundeigentümern vereinbaren, in welchem Zeitraum ihre Liegenschaft überbaut werden soll. Sie sichert sich für den Fall, dass die Vereinbarung nicht eingehalten wird, ein Kauf- oder Baurecht am Boden und sorgt damit für die zonengerechte Überbauung.
- 5) Die Gemeinde kann Teile der Bauzone einer zweiten Etappe vorzeitig einer Überbauung zuführen, wenn die Überbauung dieses Gebietes oder die Verfügbarkeit des Baulandes durch Verträge gemäss Abs. 4 gesichert ist."

#### **Stellungnahme:**

Zu Absatz 3

Die Ansicht, nicht baureife bzw. nicht erschlossene Grundstücke in Bauzone zweite Etappe zuzuführen ist sinnvoll, wenn die betreffenden Gebiete peripher liegen. Die Gemeinde Schaan weist jedoch eine Reihe von zentral gelegenen Gebieten auf, die nicht erschlossen bzw. baureif sind, deren bauliche Nutzung jedoch für eine sinnvolle Ortsplanung sehr förderlich wäre, da sie die Entwicklung des Dorfes nach Innen wesentlich ermöglicht. Es wäre grundsätzlich falsch, wesentliche Teile innerhalb des Dorfes von einer Bebauung frei zu halten, um die bauliche Entwicklung in den Randbereichen anzuheizen. Insofern fehlt bei den aufgeführten Kriterien neben Erschliessung und Baureife die Siedlungsentwicklung bzw. die ortsplanerischen Zielvorstellungen.

Zu Absatz 4

Die Gemeinde Schaan hat den vorgeschlagenen Weg bei Randgebieten an Beispiel "Gamander" bereits vorgelebt, indem innerhalb von ca. 2 Jahren zur Vermeidung von Härtefällen Grundstücke (11 Stück bzw ca. 8340 m<sup>2</sup>) herausgetauscht und mit einer Bauverpflichtung zugeteilt wurden. Der vorgeschlagene Weg, mit den Grundeigentümern Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Bebauung zu treffen, erscheint sehr theoretisch bzw. kaum praktikabel, da auch die mittelfristige Entwicklung unserer Dörfer - wie Ausführungen im vorliegenden Kommissionsbericht konkret belegen - kaum möglich sind. Durch eine aktive Bodenpolitik könnte die Gemeinde vermutlich diese Zielsetzungen ebenfalls erreichen, wenn auch nicht mit der gleichen Treffsicherheit jedoch mit wesentlich grösserer Wahrscheinlichkeit.

Zu Absatz 5

Der Gedanke, dass Erschliessungsmassnahmen erst dann erfolgen, wenn eine kurz- bis mittelfristige Bebauung wenigstens eines Teiles des betreffenden Gebietes durch Vereinbarungen gesichert, erscheint zielführend und gut vertretbar. Dies wurde in der Gemeinde Schaan bei der Erschliessung des Gebietes Duxer - Klifeld bereits praktiziert

#### **Zu Art. 14 Abs. 4 (Landwirtschaftszone)**

##### **Fragestellung:**

Erachten Sie diese Bestimmung als zielführend und zweckmässig?

##### **Vorschlag Gesetz:**

"Bauten und Anlagen, die nicht zonengerecht genutzt und keiner zonengerechten Nutzung zugeführt werden, sind abzubauen."

##### **Stellungnahme:**

Hinsichtlich Bauten und Anlagen in Landwirtschaftszonen, die nicht zonengerecht genutzt werden und keiner zonengerechten Nutzung zugeführt werden können, ist zu bemerken, dass es eine Reihe von Bauten in der Landwirtschaftszone gibt, die nach damaligen Nutzungsvorschriften ordnungsgemäss bewilligt wurden. Eine "Landwirtschaftszone" gibt es in Schaan erst seit dem Zonenplan 1974/75. Vorher war dieses Gebiet als "übriges" Gemeindegebiet gewidmet, in welchen auch Industriebauten errichtet werden konnten. Es fragt sich nun, ob es zielführend ist, die betreffenden Liegenschaften in eine Bauzone zu überführen oder weiterhin in der Landwirtschaftszone zu tolerieren. Bei einem Abbruch wäre in solchen Fällen eine Entschädigung nach Art. 6 erforderlich. Dieser Gesetzesvorschlag erscheint völlig unverhältnismässig und undenkbar.



## **Zu Art. 18 Abs. 1 und 2 (Verfahren)**

### **Fragestellung:**

Wie stellen Sie sich zu den Einspracherechten, insbesondere zum Beschwerderecht von privaten Organisationen?

### **Vorschlag Gesetz:**

- "1) Die Nutzungsordnung liegt während 30 Tagen öffentlich auf. Während dieser Auflagefrist können Einsprachen schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Einsprachen sind nur zulässig, wenn sie sich auf mangelhafte Sachverhaltsfeststellung, Rechtswidrigkeit oder rechtswidriges Vorgehen beziehen oder wenn vorgebracht wird, dass die Nutzungsordnung den materiellen Vorgaben des Gemeinderichtplanes oder Landesrichtplanes widerspricht.
- 2) Vereinigungen, die sich statutengemäss seit mindestens 10 Jahren den Fragen der Raumnutzung, des Heimat- oder Umweltschutzes widmen, sind zur Einsprache berechtigt. Die Regierung erteilt die Anerkennung auf Auftrag."

### **Stellungnahme:**

Zu Absatz 1

Dieser Absatz könnte bei grosszügiger Betrachtungsweise entfallen, da es gemäss Art. 9 Abs. 3 Aufgabe der Regierung ist, die Aufsicht gerade in diesen Belangen zu übernehmen. Die Einsprachemöglichkeiten erscheinen etwas eingeschränkt, wenn man berücksichtigt, dass die Nutzungsordnungen in Gemeinden wie Schaan zum allergrössten Teil mehr oder weniger bebaute Gebiete mit vorhandener Strukturen und nur selten grössere, peripher am Siedlungsrand gelegenen Wiesen betreffen. Es ist daher durchaus auch mit Konfliktsituationen aufgrund gewachsenen Strukturen zu rechnen, denen in gebührender Weise Rechnung zu tragen ist.

Trotz den im Artikel 5 dargelegten Bemühungen um Informationen bzw. Integration der Grundeigentümer in den Planungszonen, ist die Einsprache dennoch das wichtigste Mittel eines Grundeigentümers, seinen Standpunkt zu behaupten, auch wenn dies für die Behörden in vielen Fällen sehr aufwendige und mühselige Verfahren mit sich bringt.

Zu Absatz 2

Das Einspracherecht für Vereinigungen erscheint zielführend, solange diese Einsprachen sachlich klar begründet sind und nicht zur Durchsetzung von gesellschaftspolitischen Zielsetzungen einzelner Gruppen oder eine Profilierung der betreffenden Körperschaft missbraucht werden. Neben der Anerkennung sollte auch die Möglichkeit zum Antrag auf Aberkennung gegeben sein.

**Zu Art. 19 Abs. 1 (Vollzug, Ersatzmassnahmen)**

**Fragestellung:**

Ist es angemessen und sachdienlich, dass die Gemeinden einmal pro Mandatsperiode die Planungsinstrumente überprüfen? Falls nein, welche Frist wäre Ihrer Ansicht nach zu setzen?

**Vorschlag Gesetz:**

"Die Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanung und die zugehörigen Planungsinstrumente regelmässig und mindestens einmal pro Mandatsperiode des Gemeinderates."

**Stellungnahme:**

Eine Überprüfung der Planungsmittel ist sinnvoll, sollte jedoch nicht terminlich sondern eher inhaltlich festgelegt werden. Der Rhythmus von 4 Jahren kann bei verschiedenen öffentlichen Planungen zu kurz sein, da verschiedene Vorhaben bei Einsprachen innerhalb dieser Frist noch nicht einmal Rechtskraft haben. Grundsätzlich ist von in der örtlichen Raumplanung einer rollenden Planung auszugehen, wodurch in der Praxis der Anpassungsbedarf fortlaufend zu Tage tritt und somit Revisionen auslöst.

Sollte sich eine Gemeinde in der komfortablen Situation befinden, dass die verschiedenen Planungsinstrumente nicht durch deren Gebrauch fortlaufend in Frage gestellt werden, so erscheint eine grosszügige Festlegung für eine periodische Überprüfung angezeigt.

### **Zu Art. 32 (Übergangsbestimmung)**

#### **Fragestellung:**

Sind die in den Übergangsbestimmungen festgelegten Fristen realistisch? Falls nein, welche Fristen würden Sie ansetzen?

#### **Vorschlag Gesetz:**

"Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a) überprüfen die Gemeinden ihre Ortsplanung auf Übereinstimmung mit Zielen und Inhalten dieses Gesetzes. Soweit notwendig erarbeiten oder ergänzen sie Leitbild, Konzepte und Richtpläne und passen ihre Nutzungsordnung an, wofür eine Frist von fünf Jahren gesetzt ist.
- b)erlässt die Regierung innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Landesrichtplan."

#### **Stellungnahme:**

Nachdem die Gemeinde Schaan in den letzten Jahren ihre Ortsplanung bereits weitgehend in den im Gesetz vorgesehenen Stand gebracht hat, erscheinen die vorgegebenen Fristen als ausreichend vorausgesetzt, dass der Landesrichtplan keine wesentlichen neuen Vorgaben erbringt.

#### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass in Schaan bezüglich Näherbaurecht jeweils privatrechtliche Vereinbarungen verlangt würden. Das Gesetz selbst werde wohl noch lange und intensive Diskussionen im Landtag geben, es sei abzusehen, dass viele Stellungnahmen eingehen werden.

Einige Gemeinderäte äussern sich erleichtert darüber, dass die vorliegende Stellungnahme nicht derjenigen der Vorsteherkonferenz entspreche: sie sei objektiver.

#### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **211 Stellungnahme zur Neufassung des Gewässerschutzgesetzes (kleine Vernehmlassung betreffend Art. 5 / 53 / 54 und 27)**

---

### **Ausgangslage**

Da der Neufassungsvorschlag des Gewässerschutzgesetzes seit der letzten Vernehmlassung 1994 zwischenzeitlich einige wesentliche Änderungen erfahren hat, gibt die Regierung auf Antrag der Vorsteherkonferenz den Bericht und Antrag zum Erlass des neuen Gewässerschutzgesetzes in eine kleine zusätzliche Vernehmlassung, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinde, den Raumbedarf für Gewässer in die Zonenplanung, als auch den Finanzierungsgrundsatz nach dem Verursacherprinzip beschränkt.

Der Gemeindevorsteher und der Gemeindebauführer haben aufgrund der Stellungnahme aus den Jahren 1992 und 1994, als auch der Erfahrungen im Zusammenhang mit anderen Gesetzen und Gesetzesnovellierungen sowie deren Handhabung durch die Landesbehörden, eine Stellungnahme ausgearbeitet.

### **Antrag**

Der Gemeindevorsteher und der Gemeindebauführer beantragen die nachstehende Stellungnahme zu behandeln und den entsprechenden Gemeinderatbeschluss zu fassen:

Da Art. 54 und Art. 53 ursächlich mit Art. 5 zusammenhängen, erlauben wir uns auch zu Art. 5 Verursacherprinzip wie folgt Stellung zu nehmen:

- Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag wird Seite 18 hervorgehoben, dass sich die Gemeinde Schaan positiv zum Verursacherprinzip äussert, obwohl dies zu deutlich höheren Wasser- und Abwassergebühren führt.

#### Relativierung:

Die Gemeinde Schaan hat sich in ihren Stellungnahmen zum Gewässerschutzgesetz aus den Jahren 1992 und 1994 wohl diesbezüglich geäussert, allerdings mit dem Einwand, dass bei der Umsetzung des Verursacherprinzips lediglich die Betriebskosten und nicht die Investitionskosten miteinzubeziehen sind.

“Eine diesbezügliche Ergänzung des Art. 5 sowie Art. 53 und 54 ist für uns unabdingbar.“

#### Neue Aspekte:

- Steuerharmonisierungsdruck auf Liechtenstein  
Angesichts des in den letzten Jahren massiv gewachsenen Steuerharmonisierungsdruckes auf unser Land erscheint es völlig verfehlt, das Verursacherprinzip in Reinkultur in diesem Gesetz durchzuziehen. Die beim Miteinbezug der Investitionskosten in die Gebührenbemessung resultierende steuerliche Entlastung dürfte ganz bestimmt auch dazu beitragen, den diesebezüglichen Druck auf unser Land zu erhöhen, was wohl kaum den politischen Zielsetzungen unseres Staates dienlich wäre.
  
- Sozialpolitische Komponente  
Bei einer Umsetzung des Verursacherprinzips in Reinkultur sind unserer Ansicht nach sozialpolitische Probleme vorprogrammiert. Bei Betrachtung des Steueraufkommens, insbesondere dass der Grossteil aus einer kleinen vermögenden Bevölkerungsschicht stammt, wäre die radikale Umsetzung des Verursacherprinzips gemäss der Gesetzesvorlage vor allem für die unteren, aber auch für die mittleren Einkommensschichten fatal.

Bei Art. 53 und Art. 54 ist unbedingt klarzustellen, dass die Gemeinden (gemäss Gemeindegesetz ist die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe im Wirkungsbereich der Gemeinde) wie bislang auch Steuermittel zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung einsetzen können, was wie eingangs schon aufgeführt, durch die Herausnahme der Investitionskosten von der Bemessung der Gebühren erfolgen kann. Der Vorschlag gem. Art. 54 Abs. 3, die Benützungsgebühren mengenproportional oder progressiv zu gestalten, erscheint uns überflüssig und steht im Gegensatz zu unseren Bemühungen betreffend Wirtschaftsförderung.

Zur neuen Verpflichtung, den Raumbedarf für Gewässer in die Zonenplanung aufzunehmen (Art. 25 und Art. 27), nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Grundidee, den planerischen Schutz der Gewässer in diesem Gesetz zu konkretisieren, ist unsererseits unbestritten. Die Verfahren betreffend Zonen, Richt- und Überbauungsplänen, bau- und verkehrstechnische Entscheidungen sind entweder im Baugesetz und / oder (z. B. Richtpläne) in den Gemeindebauordnungen geregelt. Die in der Gesetzesvorlage unter Art. 25 aufgeführte Pflicht zur Anhörung des Amtes für Umweltschutz widerspricht den vorgenannten Verfahrensgesetzgebungen und erscheint unsererseits nicht akzeptabel.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die unselige Zerstückelung von raumplanerischen Massnahmen und Verfahrensregelungen auf verschiedenste Gesetze und Verordnungen bislang eher kontraproduktiv war, dies weil der damit verbundene Kompetenzenwirrwarr der Sache selbst schadete und ausserdem einen völlig ungerechtfertigten administrativen Aufwand mit sich brachte.

Die Zentralisierung der raumplanerischen Belange und Verfahren in einem Raumplanungsgesetz oder wie bislang im Baugesetz und somit die Koordination der verschiedensten Ämter (z. B. durch die Landesplanung) wäre vermutlich in allen Belangen der effizientere Weg.

Der Art. 27 muss unserer Ansicht nach in der Art präzisiert werden, dass der Raumbedarf der Gewässer sowie der Hochwassergebiete bei der Berücksichtigung in der Zonenplanung (im Gesetz versteckt umschrieben mit "raumwirksamer Tätigkeit) keinen Einfluss auf die Zonenflächenbilanzierung hat. Unrühmliche Erfahrungen in den letzten Jahren mit der Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftlichen Gesetzgebung selbst und deren teilweise unverhältnismässigen Handhabung oder zumindest Handhabungsversuchen machen diese Forderung für uns unabdingbar.

Wir hoffen und erwarten, dass unsere Stellungnahme noch im Gesetzesvorschlag berücksichtigt wird und sind der Überzeugung, dass dies innert nützlicher Frist auch machbar ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders darauf hinweisen, dass mit unserer Stellungnahme keinesfalls bezweckt wird, die Neufassung des Gewässerschutzgesetzes auf die Lange Bank zu schieben, da wir selbst die möglichst rasche und notwendige Gesetzesnovellierung sehr begrüessen.

### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass die Kernpunkte der Stellungnahme der Gemeinde Schaan dieselben wie diejenigen des AZV seien. Man solle beschliessen, dass die Gemeinde Schaan „die Stellungnahme des AZV unterstütze“.

Ein Gemeinderat regt an, ob es nicht sinnvoll sei, wenn über alle Gemeinden hinweg ein einheitliches Prinzip bezüglich der Gebühren bestehe? Dazu wird geantwortet, dass dies so im Vorschlag beinhaltet sei. Für eine Gemeinde wie Schaan, die das Verursacherprinzip durchsetze, sei dies wichtig.

Es wird festgehalten, dass es wichtig sei, dass dieses Gesetz beschlossen werde, das bisherige sei nicht mehr praktikabel.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **212 Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Neufassung des Lehrerdienstgesetzes – Stellungnahme der Gemeinde Schaan**

---

### **Ausgangslage**

Die F.L. Regierung hat mit Schreiben vom 28. März 2001 unter anderem die Gemeinden und die Gemeindeschulräte aufgefordert, zum Vernehmlassungsbericht zur Neufassung des Lehrerdienstgesetzes ihre Stellungnahmen bis spätestens Ende Juni 2001 abzugeben. Der Gemeinderat von Schaan hat dazu an seiner Sitzung vom 11. April 2001 beschlossen, dass der Gemeindeschulrat zu diesem Gesetz eine Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates ausarbeitet. Der Gemeindeschulrat hat diese Aufgabe erfüllt und seine Stellungnahme auftragsgemäss in seinem Namen am 18. Juni 2001 an die F.L. Regierung gesandt.

Als Stellungnahme der Gemeinde Schaan kann sich der Gemeinderat grundsätzlich der Stellungnahme des Gemeindeschulrates anschliessen und in seine eigene Äusserung integrieren.

Wie der Gemeinderat am 27. Juni 2001 von der Vorstehung orientiert wurde, hat sich auch die Vorsteherkonferenz intensiv mit dieser Materie befasst. Insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Einflussmöglichkeit der Gemeinden im Bereich des Schulwesens als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises hat die Vorsteherkonferenz bei Herrn Dr. iur. Wilfried Hoop, Eschen, eine gutachtliche Äusserung bestellt. Herr Dr. Hoop kommt zur Ansicht, dass die Vorlage die Gemeindeautonomie viel zu wenig berücksichtigt, demzufolge äussert er sich grundsätzlich sehr kritisch.

Nachdem die Regierung einer Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis Ende August 2001 zugestimmt hat, hat sich die Vorsteherkonferenz am 13. August 2001 noch einmal detailliert mit der Angelegenheit befasst und schlägt vor, in den jeweiligen Gemeinderäten folgende Ergänzungen der Vorlage zu diskutieren bzw. zu beschliessen:

## **Lehrerdienstgesetz**

### Zu Art. 6: Anspruch auf Beschäftigung

Textvorschlag:

Lehrer haben während der Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf Beschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Änderungsvorschlag:

*„Während eines weiteren Jahres und unabhängig vom letzten Schulort“.*

### Zu Art. 7: Freie ständige Stelle

Textvorschlag Abs. 2:

Durch den Stellenplan legt der Landtag auf Antrag der Regierung je Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen.

Abänderungsvorschlag:

*„...eine Stellungnahme und den dazu notwendigen Kreditbeschluss der Gemeinde einzuholen.“*

### Zu Art. 17: Vorschlagsrecht der Gemeinde

Textvorschlag Abs. 1:

Erfolgt die Bestellung eines Lehrers an eine von der Gemeinde getragene Schule ist die Stellungnahme der Gemeinde einzuholen, sofern die Anstellung für länger als 1 Jahr erfolgt.

Vorschlag Neuformulierung:

*„Die Bestellung eines Lehrers an eine von der Gemeinde getragene Schule ist in jedem Fall im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.“*

Ganz generell ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass bei Ausschreibungen, Anstellungen, Disziplinarverfahren und Versetzungen an Schulen, die durch die Gemeinde getragen werden, dieselben bzw. die Gemeindeschulräte ein Mitspracherecht erhalten müssen. Wenn die Gemeinde schon 50 % der Besoldung übernimmt, sollte dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zusätzlich ist darauf zu insistieren, dass an Schulen, die durch die Gemeinde getragen werden, der Gemeindeschulrat in der Anstellungsbehörde angemessen vertreten sein muss.



## **Abänderung des Schulgesetzes**

### Zu Art. 24: Leitung der Kindergärten

Textvorschlag Abs. 1:

Die Regierung bestellt für jede Gemeinde auf eine Amtsdauer von 4 Jahren die Kindergartenleitung. Diese besteht aus einer Leiterin und erforderlichenfalls einer Stellvertreterin.

Abänderungsvorschlag:

*„Die Regierung bestellt auf Vorschlag des Gemeindegeschulrates .....“*

Im Hinblick auf die Gemeindeautonomie erscheint diese Mitwirkung des Schulrates in jeder Hinsicht opportun.

### Zu Art. 29 a: Schulleitung

Textvorschlag:

Die Regierung bestellt für jeden Primarschulbezirk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren die Schulleitung. Diese besteht aus einem Leiter und erforderlichenfalls einen Stellvertreter.

Abänderungsvorschlag:

Auch in dieser Bestimmung soll verankert werden, dass die Regierung nur auf Vorschlag des Gemeindegeschulrates die Schulleitung bestellt.

### Zu Art. 111: Zuständigkeit des Gemeindegeschulrates

Textvorschlag Abs. 2:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindegeschulrates werden mit Verordnung geregelt.

Abänderungsvorschlag:

*„...werden im Einvernehmen mit den Gemeinden mit Verordnung geregelt.“*

Es ist störend, dass über diesen Gesetzesartikel beschlossen werden soll, ohne dass die Verordnung in ihren Grundzügen vorliegt. In Anbetracht der Wichtigkeit der Thematik müssen die Gemeinden, obwohl es legislativ nicht vorgeschrieben ist, bei der Abfassung der Verordnung mitbestimmen können:

### **Antrag**

Genehmigung der zitierten Abänderungsvorschläge und Integrierung derselben zusammen mit der Stellungnahme des Gemeindegremiums in die Äusserung der Gemeinde zur Regierungsvorlage.

### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass es nicht darum gehe, dass die Gemeinde bzw. der Gemeinderat in der Stellenpolitik mitwirke; die Politik solle im Interesse der Sache rausgehalten werden. Dennoch sei aber wichtig, dass der Gemeindegremium ein Mitspracherecht habe, auch im Sinne des Grundsatzes der Gemeindeautonomie.

Ein Mitglied des Gemeinderates hält fest, dass es wichtig sei, dass im Schulrat Personen mitwirkten, die fachlich kompetent seien: Lehrer und Kindergärtnerinnen sollten nicht über eine Mehrheit verfügen, aber es dürften auch nicht nur „Schulhausfremde“ im Schulrat vertreten sein. Dies sei zum einen eine Frage der Kommunikation, zum anderen eine Frage der Sachkenntnis.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass gerade in diesem Gesetz auch darauf Wert gelegt werden solle, sowohl die männliche wie auch die weibliche Form bei den Bezeichnungen zu berücksichtigen.

Es wird festgehalten, dass mit dem neuen Vorschlag zur Art. 6 (Anspruch auf Beschäftigung) ein Ansatz zur Lösung der Problematik der praktischen Unkündbarkeit von Lehrer/-innen gefunden worden sei.

Ein Gemeinderat stellt in Frage, ob die Lehrer/-innen und Kindergärtner/-innen im Schulrat „beratend“ oder „stimmberechtigt“ vertreten sein sollten. Dazu wird geantwortet, dass es sich um Personen, die in diesem Betrieb arbeiteten, handle; diese sollten aus diesem Grund auch ein Stimmrecht in sie betreffenden Belangen haben. Damit sei auch ein „Miteinander“ eher gewährleistet.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **213 Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein – Renovation des Kirchengebäudes**

---

### **Ausgangslage**

An der Konferenz der Gemeindevorsteher vom 07. Juni 2001 wurde das Thema der Renovation des Kirchengebäudes der evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein behandelt. Dazu ein Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung:

*Im Jahre 2003 feiert die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein ihr 40-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass hat die Evangelische Gemeinde beschlossen, die Kirchenrenovation nun ebenfalls durchzuführen. Der Treffpunkt und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren bereits renoviert.*

*Dr. Hans Eggenberger erläutert, dass die Sanierung bzw. die Renovation der Evangelischen Kirche Ebenholz nach 40 Jahren sehr dringend ist. Die Denkmalschutzkommission des Landes hat die Renovation positiv beurteilt und der Regierung vorgeschlagen, die Kirchensanierung gemäss Art. 23 und 24 des Denkmalschutzgesetzes zu subventionieren.*

*Die gesamten Renovationskosten belaufen sich laut dem Kostenvoranschlag auf CHF 980'000.--. Davon betragen die denkmalschutz-relevanten Kosten CHF 578'600.--. An diese Kosten hat die Regierung an ihrer Sitzung vom 20.3.2001 der Evangelischen Kirche gemäss den oben genannten Artikeln des Denkmalschutzgesetzes eine Subvention von 30%, real CHF 173'580.--, zugesichert.*

*In einem Gesuch an die Vorsteherkonferenz vom 28.4.2001 bittet der Vorstand der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein die Gemeinden ebenfalls um einen Beitrag in gleicher Höhe.*

*Zum konkret angesuchten Gemeindebeitrag von CHF 173'580.-- erwähnt Herr Eggenberger, dass die Evangelische Kirche davon ausgegangen ist, das Gesuch unter demselben Aspekt zu stellen, wie seinerzeit den Gemeindebeitrag an die Renovation des Treffpunktes und des Pfarrhauses aus dem Jahre 1997. Damals gingen die Gemeinden davon aus, einen Betrag in gleicher Höhe wie das Land (CHF 123'000.--) zu gewähren.*

*Grundsätzlich äussern sich die Gemeindevorsteher zum Gesuch der Evangelischen Kirche, dass alle Gemeinden zusammen einen einmaligen Sanierungsbeitrag gewähren sollen, positiv. Unter der statistisch erfassten evangelischen Bevölkerung von 2300 Personen sind namhafte Steuerträger, die mit ihren Steuern mithelfen, auch die katholischen Kirchenbauten zu finanzieren. Es sei somit mehr als angebracht, der evangelischen Bevölkerung zu helfen, ihre Kirchenrenovation mitzufinanzieren. Vor allem müsse auch in Betracht gezogen werden, dass die Evangelische Kirche ihren Auftrag nur*

erfüllen kann, weil viele Kirchenmitglieder noch namhafte zusätzliche Leistungen erbringen.

*Im weiteren diskutieren die Gemeindevorsteher die Art und die Höhe der finanziellen Hilfe sowie die vorgesehene Koppelung des Gemeindebeitrages an den Subventionsbetrag des Staates. Mehrere Gemeindevorsteher äussern die Ansicht, der Gemeindebeitrag dürfe keine Subvention der Gemeinden sein sondern müsse als einmalige Hilfe oder Spende der Gemeinden an die Kirchensanierung angesehen werden. Demnach müsse es sich beim Gemeindebeitrag auch um eine andere Summe handeln, erwähnt wurde ein Betrag von CHF 180'000.--. Diesen Ansichten schliessen sich grundsätzlich alle Gemeindevorsteher an.*

*Keine einheitliche Ansicht herrscht indessen über die Aufteilungsart des Gemeindebeitrages. Während die Mehrheit der Gemeindevorsteher den Betrag nach Einwohnern aufteilen möchte, gibt es einzelne Stimmen, die die Finanzhilfe der Gemeinden nach der Anzahl der evangelischen Einwohner aufteilen möchten. Schliesslich vereinbaren die Gemeindevorsteher mit acht zu zwei Stimmen, den Betrag von CHF 180'000.-- nach Einwohnern auf die Gemeinden aufzuteilen.*

*In einem einheitlichen Schreiben der Vorsteherkonferenz soll der Vorsitzende alle Gemeinderäte ersuchen, ihren Gemeindebeitrag gemäss dem Einwohnerschlüssel zu genehmigen und ihn im Gemeindebudget 2002 zu berücksichtigen. Der Sekretär wird beauftragt, die Aufteilungsliste nach Einwohnern als Bestandteil des Schreibens auszufertigen.*

*Im Anschluss an diese Beitragsdiskussionen fragen sich mehrere Gemeindevorsteher, warum die Regierung für diese spezielle Hilfe den tiefsten Subventionssatz von 30% gemäss dem Denkmalschutzgesetz angewandt habe. In Anbetracht der besonderen Situation in der sich die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein befindet, hätte nach Ansicht der Gemeindevorsteher die Regierung den höchsten, vom Denkmalschutzgesetz in Art. 23 und 24 vorgesehenen Subventionssatz von 50%, an die denkmalschutzrelevanten und subventionsberechtigten Kosten der Kirche gewähren müssen.*

*Der Vorsitzende wird im Namen der Vorsteherkonferenz ein diesbezügliches Schreiben an die Regierung richten.*

Die Antwort der F.L. Regierung bezüglich des Subventionssatzes steht bis dato leider noch aus. Diese Erhöhung des Subventionssatzes hätte jedoch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Eigenleistungen der Evangelischen Kirche, nicht aber auf die Höhe der Beiträge der Gemeinden.

In Anbetracht dessen, dass der Termin für die Eingabe der Budgets auf den 14. September 2001 festgesetzt worden ist, drängt sich eine Behandlung dieses Traktandums im Gemeinderat von Schaan auf.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beschliesst, einen Betrag von CHF 35'000.-- (CHF 29'676.20 plus Reserve; der Beitrag errechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden Liechtensteins) als Beitrag für die Sanierung des Kirchengebäudes der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein in das Budget 2002 aufzunehmen.

### **Erwägungen**

Ein Mitglied des Gemeinderates ist der Ansicht, dass, wenn man in Schaan mit CHF 3.7 Mio. aus Steuergeldern ein Pfarreizentrum baue, ein Beitrag von CHF 35'000.-- doch beinahe „knausrig“ wirke. Dazu wird jedoch festgehalten, dass die Evangelische Kirche mit diesem Antrag an die Vorsteherkonferenz herangetreten sei.

Ein Gemeinderat fragt an, welche Religionsgemeinschaften weiters noch unterstützt würden? Dazu wird geantwortet, dass bisher keine weiteren Anträge vorlägen, dass aber, wenn solche einträfen, sie zu behandeln und allenfalls Beiträge zu genehmigen seien. Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Trennung von Kirche und Staat wohl in den nächsten Jahren vollzogen werde; die Regierung werde dann auch anderen Religionsgemeinschaften als der Römisch-Katholischen Kirche die Anerkennung zusprechen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **215 Gemeindeinterne „Jungbürger/-innenfeier“ – Terminfestlegung, Art des Anlasses**

---

### **Ausgangslage**

In jedem Jahr wird in den Gemeinden Liechtensteins neben der Jungbürger/-innenfeier des Landes, an welcher nur Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein geladen sind, auch eine gemeindeinterne „Jungbürger/-innenfeier“ durchgeführt. Zu diesem Anlass sind *alle* Personen des jeweiligen Jahrganges, ohne Ansehen ihrer Nationalität, geladen. Diese Form der Durchführung hat sich bewährt, und stiess bei den Teilnehmer/-innen jeweils auf ein positives Echo.

In früheren Jahren wurde an dieser gemeindeinternen Feier meist vorgängig ein Programmpunkt angeboten, so z.B. die Besichtigung der ORF-Studios in Dornbirn. In den letzten Jahren wurde aber (aufgrund von jeweils auftretenden terminlichen Problemen) praktisch „nur“ ein Apéro, verbunden mit einer kurzen Ansprache, und anschliessend ein Abendessen mit gemütlichem Beisammensein durchgeführt. Aufgrund der grossen Anzahl an „Jungbürger/-innen“ (Herabsetzung des Volljährigkeitsalters) wurde im Jahr 2000 in der Gemeinde Schaan eine grosse Feier (Essen, Disco) im Rathaussaal durchgeführt. Dazu waren auch die jeweiligen Partner/-innen geladen.

Im Jahr 2001 wird sich die Anzahl der Teilnehmer/-innen aber wieder auf das bisherige Mass reduzieren, d.h. inklusive Gemeindevorsteher und Gemeinderäte nehmen erfahrungsgemäss jeweils ca. 40- 50 Personen teil.

Die Jungbürger/-innenfeier des Landes wird dieses Jahr am 27. Oktober 2001 in Mauren stattfinden.

Das Gemeindesekretariat hat sich bereits erste Gedanken über die gemeindeinterne „Jungbürger/-innenfeier“ gemacht, und die Idee einer Besichtigung / eines Ausfluges im früher durchgeführten Rahmen wieder aufgegriffen.

Auf eine entsprechende Anfrage hin wurde die Möglichkeit der Besichtigung der ORF-Studios durch ein Schaaner Reisebüro überprüft. Dies wird jedoch von den ORF nicht mehr angeboten. Es ist deshalb zu überlegen, ob überhaupt ein solcher Programmpunkt angeboten werden soll, oder ob „nur“ ein Apéro und anschliessendes Abendessen durchgeführt werden sollen.

**Antrag**

(Kurze) Diskussion und Beschlussfassung über Datum sowie Art und Weise der diesjährigen gemeindeinternen „Jungbürger/-innenfeier“.

**Erwägungen**

Die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass man „etwas unternehmen“ solle; bei diesem Anlass sollten die Teilnehmer „nicht nur dasitzen“, sondern die Möglichkeit solle gegeben werden, sich selbst in irgendeiner Form zu betätigen.

**Beschlussfassung** (ohne formelle Abstimmung)

Die gemeindeinterne „Jungbürger/-innenfeier“ findet am 17. November 2001 statt.

Mit der Ausarbeitung eines Programmes beschäftigen sich folgende Gemeinderäte:

- Meier Wido
- Nägele Eugen
- Risch Ernst
- Wachter Rudolf

## **216 Landerwerb für Ausbau Plankner Strasse im Bereich Tschagail bis Planknerbrogg (Forstrüfe) “Zonenrechtliche Probleme mit Rodungsbewilligung“**

---

### **Ausgangslage**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08. November 2000, Trakt. Nr. 272, genehmigte der Gemeinderat die Abgabe von netto 311 Klaftern von der Waldparzelle an das Land Liechtenstein zum Ausbau eines Trottoirs, resp. eines Fussweges entlang der Plankner Strasse im Bereich Tschagail bis Planknerbrogg. Mit Schreiben vom 13. November 2000 wurde dieser Gemeinderatsbeschluss dem Liecht. Tiefbauamt mitgeteilt. Das Land hat die diesbezüglichen Auslösungsverträge bislang noch nicht ausgefertigt. Anfang Juli dieses Jahres teilte das Tiefbauamt mit, dass für die geplanten Strassenbaumassnahmen noch ein Rodungsgesuch erstellt werden müsste. Da der Landerwerb zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt war (ist er bis dato auch noch nicht), stellte der Gemeindevorsteher dem Tiefbauamt eine Vollmacht aus, um auf der noch im Gemeindebesitz befindlichen Landerwerbsfläche das anscheinend notwendige Rodungsgesuchsverfahren durchführen zu können.

Mit Schreiben vom 14. August 2001 teilte die Regierung der Gemeinde Schaan die Rodungsbewilligung (RA 1/2242-8316 G) für 450 m<sup>2</sup> Waldfläche mit folgenden Auflagen mit:

- Als Realersatz für die gerodete Waldfläche im Gebiet “Oberer Forst“ wird im Gebiet “Duxplatz“ ein flächengleicher Waldstreifen ausgeschieden, der als extensiv bewirtschafteter Krautsaum für den östlich angrenzenden Waldrand dienen soll.
- Der Krautsaum ist durch einen massiven Holzzaun vom Weidegebiet abzugrenzen.
- Im Zonenplan der Gemeinde ist die entsprechende Umwidmung der Fläche von Grünzone in Waldgebiet vorzunehmen.
- Sämtliche Holzerei- und Wiederbewaldungsarbeiten erfolgen durch den Gemeindeforstbetrieb Schaan unter Aufsicht des Amtes für Wald, Natur und Landschaft.



### **Stellungnahme des Gemeindebauführers**

Die vorstehend aufgeführten Auflagen der Rodungsbewilligung gemäss Entscheidung der Regierung vom 14.08.2001 (RA 1/2242-8316 G) erscheinen völlig unverhältnismässig und sollten seitens der Gemeinde Schaan keinesfalls akzeptiert werden, da die Rodung auf einer Fläche stattfinden soll, deren Abgabe an das Land bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 08. Nov. 2000, Trakt. Nr. 272, zugesagt wurde. Soweit bekannt ist, wurde der grösste Teil der besagten Waldfläche bereits 1979 auf Grund einer Rodungsbewilligung gerodet, da der Ausbau der Plankner Strasse zu dieser Zeit bereits vor der Ausführung stand. Bei Kenntnis dieser Sachlage erscheinen die nun gesprochenen Auflagen umso schizophrener als ohnehin schon.

### **Antrag**

Der Gemeindebauführer beantragt auf Grund der vorstehend beschriebenen Sachlage, den Gemeinderatsbeschluss vom 08. November 2000, Trakt. Nr. 272, insoweit aufzuheben, als dies die von der Rodungsbewilligung (RA 1/2242-8316 G) betroffenen Grundstücksflächen der Gemeinde Schaan betrifft, und erst wieder in Kraft zu setzen, wenn die Auflagen der Rodungsbewilligung gem. RA 1/2242 - 8316 G für die Gemeinde Schaan aufgehoben werden.

### **Erwägungen**

Es wird erwähnt, dass der Beschluss nur die für die Fahrbahn benötigten Teilfläche betreffe; so könne zumindest der Fahrbahnbereich ausgebaut werden.

Ein Gemeinderat fragt an, ob dieser Beschluss denn nicht kontraproduktiv sei? So werde das Trottoir doch wohl nie mehr erstellt werden. Dazu wird erwähnt, dass es um den Grundsatz und das Verhältnis der auferlegten Bedingungen gehe. Zudem bestehe neben der Strasse, ca. 30 Meter im Wald, ein Fussweg, der benutzt werden könne.

Es wird erwähnt, dass die Problematik darin liege, dass viele Ämter in Bewilligungsverfahren einbezogen würden und zuständig seien. Zudem sollten diese auch einmal mit den betroffenen Gemeinden reden. Hier werde aber sicherlich eine Lösung möglich sein.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **Informationen**

---

### **1. Stand Neubau Pfarreiheim**

Von Seiten der anwesenden Personen des verantwortlichen Architekturbüros wird festgehalten, dass sich die Kosten des Baus nach wie vor im Rahmen des Kostenvoranschlages (KV) bewegen: der KV belaufe sich auf CHF 3.76 Mio., der aktuelle Stand inkl. Prognosen auf CHF 3.69 Mio. (inkl. Reserven).

Gemäss dem neuesten Terminprogramm ist die Baureinigung nach wie vor ab dem 10. Dezember 2001 vorgesehen. Damit bestehen jedoch bei den Terminen keine Reserven mehr, auf jeden einzelnen Handwerker muss terminlicher Verlass sein. Ansonsten würde sich eine Verzögerung von 1 - 2 Monaten ergeben.

Es wird erwähnt, dass die Handwerker terminlich ausgelastet seien: sollten sich Verzögerungen beim Bau ergeben, so sei nicht unbedingt davon auszugehen, dass der nächste Handwerker zum dann möglichen Zeitpunkt auch wirklich Zeit habe; er könnte dann bereits an einem anderen Ort beschäftigt sein. Dies bedeute, dass sich Terminplanung von Bauherr und Handwerker unterscheiden könnten. Man könne den Handwerkern grundsätzlich keine Vorwürfe machen.

Bezüglich der Fertigstellung ist davon auszugehen, dass „Kleinigkeiten“ bei der offiziellen Eröffnung noch nicht erledigt sein können. Es ist geplant, dass Vorplatz und Zufahrt noch in diesem Jahr fertiggestellt werden; die Gärtnerarbeiten werden bezüglich Planierung durchgeführt, der Rest allerdings erst im Frühling 2002.

Auf die entsprechende Anfrage hin wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass nicht alle Arbeiten miteinander zu einem Zeitpunkt ausgeschrieben werden könnten. Bei diesem Bau sei tatsächlich noch nicht alles ausgeschrieben und alle Arbeiten vergeben, gemäss Plan müssten die Termine jedoch einzuhalten sein. Es sei so, dass, falls in gewissen Bereich speditiver gearbeitet worden wäre, einiges früher abgeschlossen hätte sein können. Bezüglich der angesprochenen Dacherstellung wird festgehalten, dass von Seiten des Architekturbüros es wichtiger sei, dass das Dach fachgerecht erstellt werde, damit hier später keine Probleme entstünden. Auch der Zimmermann sei dieser Ansicht gewesen: der Termindruck habe hier hinter der Wettersicherheit zurückstehen müssen. Dazu wird den verantwortlichen Personen durch den Gemeinderat Dank ausgesprochen.

Ein Gemeinderat fragt, ob eine Eröffnung oder Nutzung Sinn mache, wenn noch nicht alles fertig sei? Dazu wird erwähnt, dass eine Verschiebung des Fertigstellungstermines die Gefahr beinhalte, dass es dann weitere Verzögerungen geben werde. Zudem sei es für den Pfarrer nach seinen Aussagen kein Problem, wenn der Bau noch nicht vollständig fertiggestellt sei. Der Laurentiuschor dränge sogar auf eine möglichst rasche Fertigstellung.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass man Druck geben solle betreffend Ausschreibungen und Termineinhaltung. Es sei wahrscheinlich kontraproduktiv, wenn man jetzt den Druck wegnehme. Man solle versuchen, den Bau fertigzustellen per Ende des Jahres. Wichtig sei, dass keine sicherheitsrelevanten Elemente fehlten.

Es wird festgehalten, dass der Baumeister seine ursprünglichen Termine nicht eingehalten habe: er sei, als eine Konventionalstrafe mit ihm ausgehandelt worden sei, bereits über zwei Monate im Rückstand gewesen.

Von Seiten des Architekturbüros wird erwähnt, dass auch hier sicherlich Fehler passiert seien; dies solle nicht verhehlt werden.

Bezüglich dem oft gehörten Vorwurf, dass „auf der Baustelle nichts laufe“, dass „niemand da sei“, wird festgehalten, dass auf Baustellen auch Arbeiten passierten, die nicht unbedingt sichtbar seien, z.B. wenn die Installateure im Keller arbeiteten. Zudem benutzten die Handwerker die Parkplätze beim TaK, so dass nach aussen (Reberastrasse, Kirchstrasse) keine Autos sichtbar seien.

## 2. Arbeitsvergaben - Entzug Pauschalsubventionen

Der Gemeinderat wird über folgende Regierungsbeschlüsse informiert:

Da die Gemeinde Schaan nach Ansicht der F.L. Regierung bei den Arbeitsvergaben

- BKP 25 Sanitäranlagen der Sanierung und Umbau Resch (Sporthalle)
- BKP 282.5 Wandbekleidung aus Holz und BKP 283.4 Deckenbekleidung aus Holz bei der Sanierung und Umbau Resch (Sporthalle)
- BKP 23 Elektroanlagen Umbau Netzwerk Rathaus Schaan

gegen die Bestimmungen des ÖAWG verstossen hat, werden ihr die Pauschalsubventionen wie folgt gekürzt:

- gemäss RA 1/1550/7540 um CHF 62'378.20
- gemäss RA 1/1379/7540 um CHF 107'705.80
- gemäss RA 1/2194/7540 um CHF 22'681.45.

Die Gemeinden Liechtensteins sind durch die F.L. Regierung mit Schreiben vom 15.12.1999, RA 99/3493/7540 bereits darüber informiert worden, dass Pauschalsubventionen und Subventionen von Grossprojekten von der Einhaltung der Bestimmungen des ÖAWG abhängig gemacht werden. Es wurde festgehalten, dass die F.L. Regierung bei der Nicht-Einhaltung dieser Bestimmungen die

Subventionsbeiträge des Landes bei der nächsten Subventionsauszahlung in Abzug bringen werde.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit die Gemeinde Schaan doppelt „draufzähle“: zum einen mit der Vergabe der erwähnten Arbeiten an einen teureren Anbieter, zum anderen mit dem Entzug bzw. Kürzung der Subventionen. Die Steuerzahler würden wohl unter diesen Umständen keine Begeisterung mehr für solche Vergabeentscheide aufbringen.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Vergaben wohlbegründet gewesen seien. Dazu wird der Gemeinderat jedoch informiert, dass die erwähnten Gründe von der F.L. Regierung nicht akzeptiert worden seien. Falls dem jedoch wirklich so sei, so die Gemeinderäte, bestehe schlussendlich überhaupt kein Spielraum mehr, es gehe dann nur noch ums Geld.

Die vorgeschlagene Variante, die Herausgabe von Offertunterlagen zu verweigern, wird als rechtlich nicht haltbar bezeichnet.

Ein Gemeinderat regt an, dass allenfalls im Gemeindegesetz (und anschliessend in der Gemeindeordnung) die Limiten für die „Vorsteherkompetenz“ zu erhöhen seien. Schlussendlich müssten jedoch dann aber auch die Beträge im ÖAWG angepasst werden.

Es wird erwähnt, dass der frühere „Ortsschutz“ nicht mehr bestehe. Auch wenn Arbeitsvergaben im Verhandlungswege durchgeführt würden, seien Auswärtige einzuladen.

Es wird festgehalten, dass die Gemeinde Schaan gemäss Statistik im Jahr 2000 am meisten Arbeiten in der eigenen Gemeinde vergeben hat.

Die drei erwähnten Regierungsbeschlüsse werden durch einen von der Gemeinde Schaan beauftragten Anwalt angefochten. Allenfalls könne damit ein Signal an den Landtag gegeben werden, das ÖAWG in diesem Sinne zu überarbeiten. Mit der Anfechtung könne auch ein grundsätzlicher Entscheid gewonnen werden.

**3. Dank der LGU für den Beitrag von CHF 10'000.--**

Die Liecht. Gesellschaft für Umweltschutz dankt dem Gemeinderat von Schaan für den Beitrag von CHF 10'000.--. Sie wird die Verdienste der Gemeinde Schaan bei Gelegenheit in geeigneter Form festhalten und der Bevölkerung bewusst machen.

---

Schaan, 24. September 2001

Hansjakob Falk  
Gemeindevorsteher